

**Stadt Wernigerode**  
**Landkreis Harz**

**Artenschutzrechtliche Beurteilung zum  
Bebauungsplan Nr. 57  
„Wohngebiet Lindenberg“**

Stand: 20.12.2017

Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen  
Dipl.-Geogr. K. Völckers

**infraplan**

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Untermühlenweg 7, 38895 Langenstein  
Telefon 0 39 41 / 69 54 - 0, Telefax 0 39 41 / 69 54 -10

E-Mail: [info@infrap.de](mailto:info@infrap.de), Internet: [www.infrap.de](http://www.infrap.de)



# INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Untersuchung .....	2
2.1	Die Zugriffsverbote .....	2
2.1.1	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot .....	3
2.1.2	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot .....	3
2.1.3	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	3
2.2	Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG .....	4
2.2.1	Vorgaben des § 44 BNatSchG .....	4
2.2.2	Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz .....	4
2.2.3	Anwendung von Schwellenwerten für Rast- und Zugvögel (beispielhaft) .....	5
2.3	Untersuchungsgebiet und Datenerhebung .....	6
3	Bestandsituation .....	7
4	Ergebnisse der Kartierungen .....	10
5	Fazit zum Artenschutz .....	15
6	Gutachterempfehlungen .....	16

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wernigerode möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Wohngebiet Lindenberg“ im Bereich des ehemaligen Hotels „Lindenberg“ die Errichtung von 2-geschossigen Einfamilienhäusern ermöglichen. Konkret geplant ist eine sehr lockere Bebauung mit 12 Einfamilienhäusern auf großzügig begrünten Grundstücken (Grundflächenzahl von 0,3).

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums von Wernigerode auf einer markanten Berglage, dem „Lindenberg“.

Die Erschließung der Grundstücke soll von der Wilhelm-Raabe-Straße über eine neu anzulegende Stichstraße mit Wendepunkt erfolgen. Die nordöstlichen Grundstücke werden über die bestehende Huberstraße erschlossen.

Im Plangebiet sind Freiflächen und Bäume vorhanden. Die Bäume wurden vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. S. Wiese eingemessen (s. Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes). Danach befindet sich erhaltenswerter Baumbestand im südlichen und östlichen Geltungsbereich. Für den Baumbestand gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Wernigerode (s. textliche Festsetzung des Bebauungsplanes). Der Baumbestand, der an einem Ortstermin im Sommer 2017 vom Grünflächenamt der Stadt als besonders erhaltenswert definiert wurde, soll gem. Planungskonzept erhalten bleiben.

Der notwendige Abbruch des Hotelkomplexes „Lindenberg“ erfolgte im April bis Juni 2017.



Lage des Plan- und Untersuchungsgebietes (Luftbild © Google Maps, 13.03.2017)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Umweltbelange in dem Maß berührt, dass eine ehemals teilweise bereits baulich genutzte Fläche überplant und auf vorhandenen, begrünten Freiflächen nachverdichtet wird.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren handelt, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung der Planung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen werden kann. Der Artenschutz ist dennoch zu beachten. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 57 liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG<sup>1</sup> (s. Kapitel 2.1). Tritt keiner der Verbotstatbestände ein bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Untersuchung

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258, setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 42 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote. § 44 (5) trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion ( $A_{cef}$ ) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von  $A_{cef}$ -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 erfolgt keine Anwendung der Eingriffsregelung, das es sich um ein Verfahren gem. § 13b BauGB handelt.

### 2.1 Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 13.10.2016 I 2258

### **2.1.1 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot**

Der Tatbestand der Tötung liegt vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Lebensrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer) übersteigt. Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Vorhabensbereich geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart. Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Eingriffsraum zu bewegen, zu reduzieren.

### **2.1.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot**

Das Verbot der erheblichen Störung tritt ein, sofern die Störung erheblich ist und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Vorhabens aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausgleichshabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

### **2.1.3 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann schon im Zuge der Bauvorbereitung (Abriss von Altgebäuden, Baumfällungen) bzw. direkt durch den Neubau, d.h. durch die Anlage des Vorhabens eintreten (ggf. nur auf kurze Zeitfenster beschränkt). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Hierzu können auch der Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

## 2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

### 2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

- In Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten
- In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten
- In Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten
- In Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG<sup>2</sup> her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt liegt.

### 2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG §44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in untenstehende Liste aufgenommen, welche

---

<sup>2</sup> Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe und Haussperling) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blessgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschwalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersetzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

### **2.2.3 Anwendung von Schwellenwerten für Rast- und Zugvögel (beispielhaft)**

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant ist.

Um auch die Betroffenheit von Höhlen- und Baumbrütern sicher feststellen zu können, wird in dieser artenschutzrechtlichen Beurteilung das Prüfschema mit Schwellenwerten für Koloniebrüter auch auf die Gruppe der Höhlen- und Baumbrüter angewendet.

Für Vorhaben erfolgt, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, eine differenzierte Berücksichtigung dieser Schwellenwerte; die Anwendung ist schematisch in der Abbildung auf S. 6 dargestellt.

#### **Rast- und Zugvögel**

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

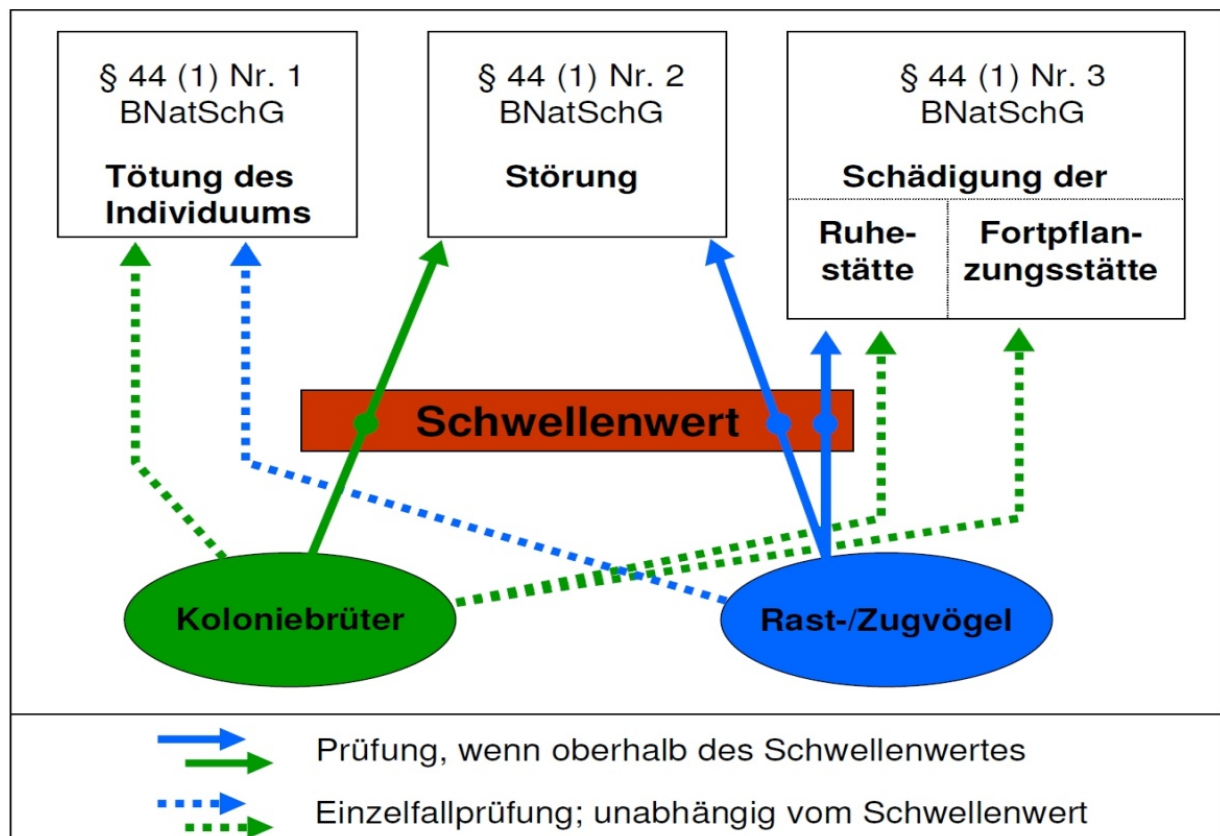
Von einer weiteren Betrachtung der Rast- und Zugvögel in typischen Offenlandbereichen kann hier abgesehen werden, da typische Rasthabitats nicht im Plangebiet und auch nicht in der Umgebung vorhanden sind.

Im Weiteren hat der bewaldete Mittelgebirgsrand des Nordharzes aber Bedeutung für durchziehende schwarmbildende Singvögel im Herbst und Frühjahr (z.B. Bergfink und Birkenzeisig). Die grundlegende hohe Gehölz-Randstruktur im Südwesten bleibt erhalten, und wird nicht durch höhere Neubauten verstellt. Der Zug der Singvögel bleibt weiterhin ungehindert möglich.



## Koloniebrüter, Höhlen- und Baumbrüter

Für die Koloniebrüter (z.B. an Felsen oder Gebäuden) sowie Höhlen- und Baumbrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant (s. Abb. S. 6). Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit - und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang - bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig.



*Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG  
(Quelle: Mustervorlage Artenschutzbeitrag der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, März 2014)*

## 2.3 Untersuchungsgebiet und Datenerhebung

Die untersuchte Fläche zur artenschutzrechtlichen Beurteilung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes (=Untersuchungsgebiet).

Zudem wurde von März bis Juni 2017 ein brachliegender terrassierter Hanggarten (im Westen unmittelbar an den Bebauungsplan angrenzend) im Zusammenhang mit einem einzelnen Wohnbauvorhaben untersucht und ebenfalls artenschutzrechtlich beurteilt.

Nach dem Wechsel von Vorhabenträger und Planziel wurde das einstürzende „Hotel Lindenberg“ (Haupthaus mit Nebengebäuden) von April bis Juni 2017 abgerissen. Vor dem Abriss wurde am 10.03.2017 eine gesonderte Gebäudekontrolle auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln im Sinne des Artenschutzes durchgeführt.



Das Plangebiet des Bebauungsplanes wurde bereits im Jahr 2014 an 4 Terminen und nochmals im Jahr 2017 an 3 Terminen jeweils bei günstiger Witterung in der Vegetationszeit untersucht und beurteilt.

Bezüglich des Artenschutzes wurde insbesondere das Vorkommen von Amphibien und Reptilien, Brutvögeln, Fledermäusen sowie der Baumbestand insgesamt untersucht. Kartierungen fanden dazu bereits am 28.03., 23.04., 20.05. und 04.06.2014 (infraplan GmbH) im Rahmen einer anderen planerischen Zielstellung (Hotelneubau) statt.

Aufgrund des neuen Planansatzes (Entwicklung eines Wohngebietes) und dem vergangenen Zeitraum von etwa 3 Jahren wurden nochmals Kartierungen im Gebäudebestand und Freiraum des Plangebietes mit Grünbrachen und Gehölzbeständen am 10.03., 03.05. und am 09.06.2017 zum Tier-, Gehölz- und Pflanzeninventar durchgeführt.

Der Altbaumbestand wurde zudem vom Vermessungsbüro Wiese im Jahr 2014 und aktualisiert 2017 aufgenommen.

### 3 Bestandsituation

Das Plangebiet stellte sich bis Anfang April 2017 noch als ehemaliger Hotelstandort mit Haupt- und Nebengebäuden aus dem 18.-20. Jh. dar. Das einstürzende alte Bauwerk des „Hotel Lindenberg“ mit Nebengebäuden wurde inzwischen (April bis Juni 2017) abgerissen, wobei vor dem Abbruch eine gesonderte Gebäudekontrolle auf Tierbesatz erfolgte.

Auf der Fläche befanden sich bei der Begehung im Juni 2017 noch einige voll- und teilversiegelte Bereiche.

Das Areal wirkte schon im Jahr 2014 im Gesamteindruck verbracht und bis 2017 zunehmend ungepflegt. Es weist hohe Altbäume und prägende Ruderalpflanzenbestände auf.

Das Grundstück zeichnet sich durch eine starke Hanglage mit einer Höhendifferenz von bis zu ca. 30 m aus (innerstädtische Berglage zw. 340 bis 370 m ü NN). Die Freiräume in den nach Norden und Osten sehr abschüssigen Hangbereichen bieten weniger scheuen Tierarten eingeschränkte Lebensraumfunktionen (Nahrungsfläche, Bewegungsraum und Brutmöglichkeiten). Die Vernetzungen zum weiteren Umfeld (Harzrand und -vorland) sind allerdings durch die umliegende städtische Bebauung stark gemindert.

Bei den nicht überbauten Flächen handelt es sich um nicht genutzte Gartenterrassen im Norden sowie eine inzwischen stark ruderalisierte parkartige Anlage mit Einzelbäumen und Baumgruppen in Hanglage im Nordosten. Hierbei sind die teilweise solitären Laub- sowie alte Nadelbäume beachtenswert, die Teile der früher regelmäßig gemähten Scherrasenflächen und Wege überkronen.

Aufgrund der stark begrünten Gebietsstruktur und dem (früheren) Bestand an Altgebäuden wurde das Vorkommen von Amphibien und Reptilien, Brutvögeln, Fledermäusen sowie der Baumbestand insgesamt untersucht (s. [Kap. 2.3](#) „Datenerhebung“).

Im Folgenden sind einige Aufnahmen des Plangebietes aus dem Jahr 2017 dargestellt:

**Aufnahmen vom Grünbestand (infraplan, im Mai und Juni 2017)**

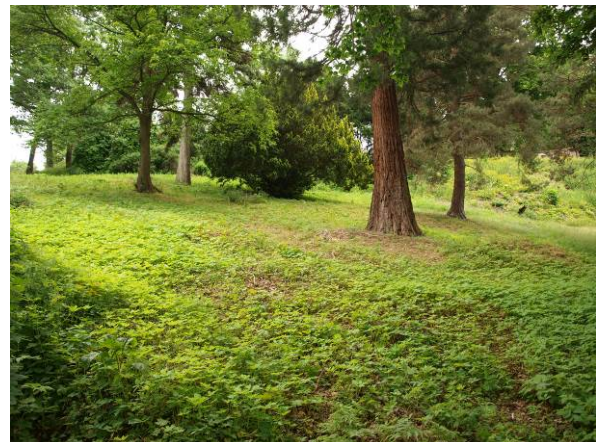
*Grünbestand mit Buche und Ahorn im Osten des Plangebietes*



*Eichen und Rosskastanien am Oberhang westlich des alten Hotels (Blick Richtung Osten)*



*Kellerreste des alten Hotels im Bestand bis Juni 2017*



*Blick in die parkartige Anlage mit Fuß des Mammutbaums im Mai 2017 in Richtung ehemaliges Hotel*

Einige steile Böschungsabschnitte im Norden werden zunehmend von jungem Ahorn, Esche, Holunder sowie Brombeere sukzessiert.

Der in großen Teilen verbrachte Grünbestand wird ansonsten in der Bodenvegetation durch nitrophile Pflanzengesellschaften bestimmt und gilt nach den Definitionen der „Kartieranleitung für geschützte Biotop“ des LAU (Halle, 2008) nicht als „geschütztes Biotop“ nach § 22 NatSchG LSA.



*Ruderalbrache am Hang im Norden (Staudenflur und Ahornsukzession im Juni 2014, Bestand auch 2017)*



*Steiler Hangbereich mit nitrophiler Ruderalbrache im Norden und Ausblick zur Stadt*





*150 Jahre alter Mammutbaum (Blick Richtung Osten im Juni 2017)*



**Aufnahmen nach dem Gebäudeabbruch (infraplan, 09.06.2017)**

Bodenplatte und Trümmer des (Blick Richtung Südwesten)



Ehemalige Zufahrt mit Parkplatz im Südosten (Blick Richtung Südosten)



Trümmer des Hauptgebäudes



Kellerdecke und Trümmer des Hauptgebäudes

## 4 Ergebnisse der Kartierungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2017 keine aktuellen Vorkommen von Winterquartieren, keine besetzten Höhlenquartiere oder Brutnischen von streng geschützten bzw. gefährdeten Wirbeltierarten an und in Freiflächen sowie an und in Bäumen nachgewiesen. Die Gebäude des ehemaligen Hotelkomplexes sind seit April 2017 nicht mehr im Bestand.

Erhebliche Störwirkungen wurden im Frühjahr durch den Abbruch der Gebäude und den Abtransport von Bauschutt verursacht. Zudem setzte auch die Freiflächenpflege wieder ein, wie der Mahd der Rasenflächen und Gehölzabtrieb im Winter 2017 auf Hangflächen im Plangebiet, so dass aktuelle Ansiedlungen besonders scheuer Arten nicht zu erwarten waren.

### Landwirbeltiere

Der Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) war im Norden des Plangebietes nachweisbar (Mai und Juni 2017), d. h. im Gangwechsel nach Nordwesten. Zwischenzeitlich stellten sich im Plangebiet sehr häufig Waschbären (*Procyon lotor*) ein (April 2014 und März und Juni 2017).

Ebenso zeigen sich regelmäßig Baum- und Steinmarder (*Martes spec.*) und Hauskatzen im gesamten Plangebiet (bestätigt durch mündliche Aussage von Anwohnern im März 2017).

Diese genannten Arten unterliegen in Sachsen-Anhalt nicht dem Naturschutzrecht, sondern dem Jagdrecht. Sie unterdrücken die Bestände an Kleinsäugetieren und Vögeln im Plangebiet.

Vorkommen von Eichhörnchen und Quartiere für Bilche wurden bei der Kartierung der Avifauna nicht nachgewiesen und sind aufgrund des hohen Druckes von Beutegreifern in diesem städtischen Raum sehr unwahrscheinlich.

## **Avifauna**

### Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvogelarten des Offenlandes wurden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt. Das Untersuchungsgebiet stellt aufgrund seiner Lage und Ausstattung (Siedlungsbereich mit Gehölzbestand) auch keinen geeigneten Rast- und Lebensraum für diese Arten dar.

Im Winterhalbjahr (noch im März 2017) gab es einige Beobachtungen von ziehenden Singvögeln im nördlichen Hangbereich innerhalb des Plangebietes, u.a. kleinere Trupps an Drosseln (*Turdus spec.*), Schwanzmeisen (*Aegithalos caudatus*) Stieglitzen (*Carduelis carduelis*) und Bergfinken (*Fringilla montifringilla*).

Die hohen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes (umgeben von bebauten Siedlungsbereichen) bleiben grundsätzlich erhalten und die Lage verbleibt weitgehend begrünt.

Unter Berücksichtigung des Erhalts dieser Grundstrukturen ergeben sich keine Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel. Daher erfolgt insgesamt keine weitergehende Betrachtung der hier als Gilde zusammengefassten Zug- und Rastvögel – diese sind nicht eingriffsrelevant.

### Brutvögel des Offenlandes sowie Bodenbrüter

Vogelarten des Offenlandes sowie Bodenbrüter wurden nicht festgestellt. Zudem stellt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung (Siedlungsbereich mit Gehölzbestand) keinen sicheren bzw. ausreichend weiten freien Lebensraum für diese Arten dar.

Auch ist das Tötungsrisiko für einzelne Bodenbrüter in diesem Bereich durch den hohen Druck von Waschbär, Mardern, Rotfuchs und Katzen besonders hoch. Der Tatbestand der Tötung durch das Vorhaben läge nur vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben bestünde, sich das Lebensrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöhte und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer) überstiege. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall.

Daher erfolgt keine weitergehende Betrachtung der Gilde von Offenland- bzw. Bodenbrütern.

### Kolonie- und Gebäudebrüter; Höhlen- und Baumbrüter

Raumnutzungen der Freiflächen und in den Altbäumen wurden für kulturfolgende Vögel (Baum-, Hecken- und Gebäudebrüter) nachgewiesen. Während der Aufnahmen in 2014 und 2017 konnten dort verschiedene Durchzügler, Ganzjahres- und Brutvögel in der allgemeinen Raumnutzung festgestellt werden. Dabei handelt es sich in begrünten Siedlungsräumen und Waldrandlagen an den Ortschaften des Harzes um häufige, nicht im Lokalbestand bedrohte Arten wie Buntspecht (*Dendrocopos major*),



Kleiber (*Sitta europaea*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohl-, Blau-, Kohl und Tannenmeise (*Parus spec.*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Mauersegler (*Apus apus*), Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*), Star (*Sturnus vulgaris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Dohle (*Corvus monedula*) und Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie der Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

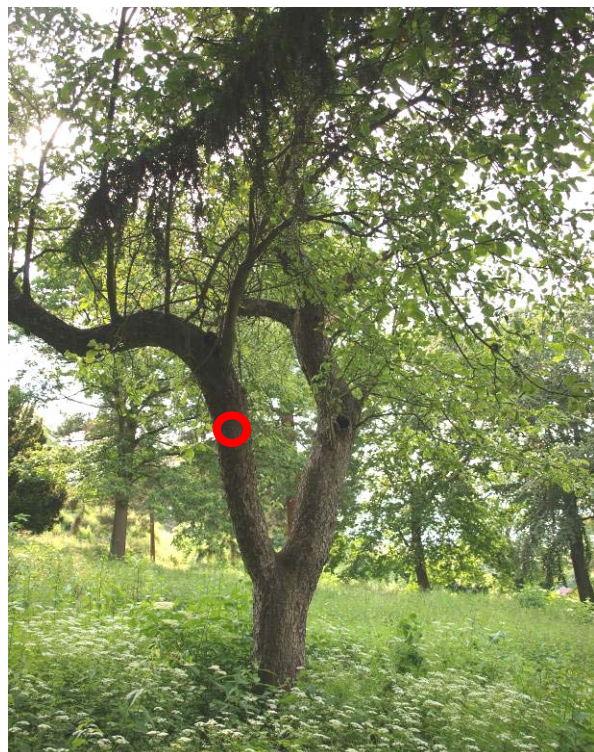
Der Buntspecht brütete im Jahr 2014 in einem Apfelbaum und die Amsel in einer alten Eibe am Nordosthang zum Hotel. Diese Bruten ließen sich von März bis Anfang Juni 2017 nicht mehr nachweisen. Ebenso fanden sich kein Buntspecht, keine Ringeltaube und Dohle mehr als Brutpaar ein. Diese fanden aufgrund der laufenden Abrissarbeiten seit April 2017 keinen Ansitz- oder Brutplatz am Hotelbau mehr vor bzw. wurden vor Brutbeginn bereits durch die schwere Maschinenarbeit vergrämt.

Im Planbereich und auch unmittelbar im Norden angrenzendem Baumbestand befanden sich im Jahr 2017 keine belegten Bruthöhlen oder Horste von Spechten, Eulen und Greifvögeln. Ein konkreter Beuteschlag von Greifvögeln im Plangebiet wurde nicht beobachtet, wäre aber im Einzelfall möglich (z.B. Turmfalke als regelmäßiger Nutzer des städtischen Siedlungsrandes von Wernigerode).

Vogelquartiere streng geschützter oder bestandsbedrohter Arten in und an Gebäuden wurden im Jahr 2017 nicht nachgewiesen, da im Untersuchungsgebiet ab April alle Gebäude abgerissen wurden. Potentielle Gebäudebrüter der Siedlungsräume wären Mauersegler (*Apus apus*), Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*) sowie der Haussperling (*Passer domesticus*), diese wurden im Jahr 2017 lediglich kurz im Überflug beobachtet.



Sehr alte Eibe mit Amselbrut im Mai 2014, (nicht mehr nachgewiesen in 2017)



Apfelbaum mit später Buntspechtbrut im Juni 2014 (von März bis Juni 2017 nicht mehr belegt)

## Fledermäuse

Die exponierte Lage am Lindenberg über Wernigerode bildet mit zum Teil stark begrünten Siedlungsräumen potenziell einen günstigen Jagd- und Bewegungsraum für Fledermäuse, wobei der Schwerpunkt bei weniger lichtscheuen Arten der Siedlungsräume liegt (Abendsegler, Breitflügel, Zwergfledermaus und *Myotis*-Arten).

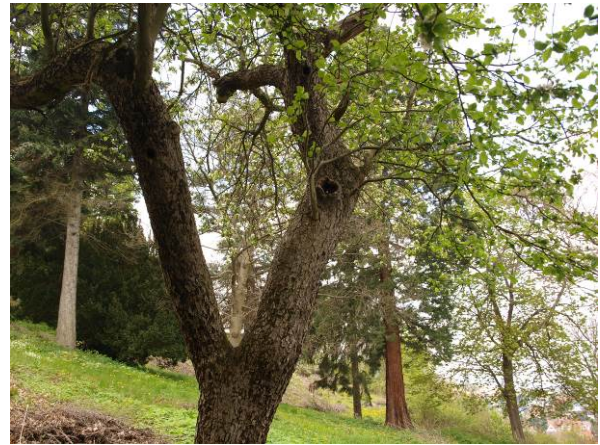
Gebäudequartiere sind nach dem Abriss aller Hochbauten im Untersuchungsgebiet seit April 2017 nicht vorhanden.

Einige Laubbäume weisen Althöhlungen des Buntspechts auf, wovon eine Rotblühende Rosskastanie im Nordosten im Jahr 2014 durch 2 Fledermäuse besetzt war (Tagesquartier, *Myotis spec.*). Der Aus- und Einflug wurde auch im Mai 2017 registriert.

Die allgemein begünstigte Raumnutzung der Artengruppe am begrünten Siedlungsteil des Lindenberges (in Berg- und Hanglage) bleibt auch zukünftig bei veränderter Nutzung und lockerer Bebauung erhalten.



Roskastanie mit Fledermaus-Tagesquartier (im Mai 2014 und im Mai 2017)



Alter Apfelbaum mit drei Höhlungen; im Mai 2017 kontrolliert (ohne Befund von Fledermäusen)

## Lurche und Reptilien

Reptilien wurden im Rahmen der Kartierungen nicht auffällig, da das Plangebiet stark nach Norden und Nordosten abfällt und somit nur sehr wenige sonnenexponierte Flächen, d. h. Wärmeplätze die von Reptilien belegt werden könnten, bietet.

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*), der Zaun- und Waldeidechse (*Lacerta agilis und vivipara*) oder von Schlangenarten nachgewiesen.

Naturnahe Laichhabitats für Lurche fehlen im Plangebiet vollständig. Besondere Feuchtbiotop befinden sich auch nicht in der Umgebung.

Östlich des ehemaligen Hotelbaus besteht ein steilwandiges, künstliches Kleingewässer (ehemaliger Swimmingpool), welches derzeit nur bedingt als Laichhabitat für Lurche dienen kann. Einzelnachweise liegen hier für den Teichmolch (*Triturus vulgaris*) und die Erdkröte (*Bufo bufo*) aus dem Jahr 2014 und in 2017 vor. Der Ausstieg für diese Lurche aus dem steilwandigen Pool ist nicht gegeben. Negativ ist daher die Fallenwirkung für Lurche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt insgesamt keinen günstigen Laich-, Sommerlebens-



und Überwinterungsraum für Lurche dar. Besondere Funktionsbeziehungen, naturnahe Laichhabitate oder Landlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Steilwandiger Teich, bepflanzt mit Seerosen – im März 2017; Blick Richtung Westen



Steilwandiger Teich – ehemals Badebecken im Juni 2017; Blick nach Norden



Wenige Nachweise zum Teichmolch und Larven der Erdkröte im Pool des Hotels; Blick Richtung Osten



Larven der Erdkröte (Mai 2014) im ehemaligen Pool des früheren Hotels – wie auch im Frühjahr 2017

### Xylobionte Käfer und Tagfalter

Im älteren Baumbestand des Plangebietes wurden keine Hinweise auf dauerhafte Vorkommen geschützter Käferarten wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eichen-Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eremit (*Osmoderma eremita*) gefunden. Es fanden sich keine markanten Bohrmehlaustritte, Mulm- und Kotansammlungen oder charakteristische Bohrlochausgänge.

Die Tagfalterfauna zeigte von April bis Juni 2017 einige Ubiquisten und häufige Überwinterer (auch im Keller der Gebäude), die auch an begrünten Siedlungsrändern Habitate finden. Diese Gruppe wies keine Arten der Roten Listen von Deutschland oder Sachsen-Anhalt bzw. keine „streng geschützten Tagfalterarten“ gem. BNatSchG auf.

### Pflanzenarten

Im parkartigen, zum Teil auch altem Gehölzbestand finden sich standortheimische neben standortfremden Baumarten wie Rotbuche, Stieleiche, Rosskastanie, Birke, Berg- und Spitzahorn, Linde, Eibe, Wald- und Weymouthskiefer, Lebensbaum, Rotfichte und ein auffälliger Kalifornischer Mammut-

baum. Der eingemessene Baumbestand blieb im Vergleich zur Aufnahme von 2014 weitgehend unverändert (1 abgestorbener Baum liegt seit März 2017 als Totholz am Nordhang). In diesem Bereich wirkt der Baumschutz der Stadt Wernigerode. Besonders bemerkenswert ist hier der etwa 30 m hohe Mammutbaum mit ca. 150 Jahren.

Die Kartierung des Pflanzeninventars der Krautschichten, der lichten Hangflächen und der Baumbestände, fand zwischen März und Juni 2017 statt. Die Freiflächen weisen neben dem Baumbestand eine mesophile Grünlandbrache (GMX) bzw. Übergänge zur ausdauernden Ruderalflur (URA) im nördlichen Hangbereich auf. Diese zeigen relativ artenreiche Florenelemente auf basenreichem Gebirgsverwitterungsboden mit hoher Dynamik in der Bestandsentwicklung. Die hohe Dynamik entsteht aufgrund der zunehmenden Verbrachung und nachfolgenden Verbuschung durch Brombeere, Esche, Ahorn und Holunder.

Besonders schutzwürdige Vegetationsformen oder prioritäre FFH-Lebensraumtypen, wie Trockenrasen, Heiden, Hang-Schuttflur, Kalk- oder Silikatfelsen mit Spaltenvegetation oder Nasswiesen sind im überplanten Gebiet nicht vorhanden.

## 5 Fazit zum Artenschutz

Insgesamt besitzen die von Gehölzen bestimmten Grünflächen und verbrachten Gartenterrassen eine allgemeine Lebensraumeignung für verbreitete Singvögel, Fledermäuse und Insekten im Siedlungsraum. Bei den Begehungen wurde aber festgestellt, dass die Grünflächen nach der Spurenlage von Mardern, Waschbär und Rotfuchs (2017) sowie Dachs (2014) genutzt wurden. Ebenso scheinen mehrere Hauskatzen der Umgebung das Plangebiet häufig aufzusuchen, so dass dort Hecken-, Baum- und bodennahe Bruten bzw. Fledermausquartiere sehr gefährdet sind. Ein dauerhaftes Vorkommen von „streng geschützten“ Arten i. S. v. § 7 (2) Nr. 14 i. V. m. § 54 (2) BNatSchG oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen bzw. besondere Quartierzentren innerhalb der siedlungsbetonten Lage können deshalb ausgeschlossen werden.

Durch die Baumschutzsatzung (welche im Bebauungsplan als zu beachten textlich festgesetzt wird), die Begrenzung der Baufelder und die Festsetzung von Grünflächen werden wesentliche Baumstrukturen gesichert und die wesentlichen Freiräume, die für den „Siedlungs-Artenschutz“ relevant sind, erhalten.

Im Untersuchungsbereich wurden im Jahr 2017 keine Winter- und Sommerquartiere, Nestanlagen oder Brutnischen von streng geschützten bzw. gefährdeten Tierarten an und in den Baumbeständen nachgewiesen. Ebenso war der steilwandige Kunstteich ohne Besatz an bestandsbedrohten Lurchen.

Der zügige Abbruch des Hauptgebäudes und aller Nebengebäude sowie des ehemaligen Badebeckens im Zeitraum März/April 2017 verhinderte zudem die Ansiedlung besonders oder streng geschützter Arten bis zum Sommerhalbjahr 2017 (Vergrämungseffekt).

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber „streng geschützten Arten“ i.S.v. § 7 (2) Nr. 4 und § 54 (2) BNatSchG sind nach den Ergebnissen der Aufnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erfüllt, wenn im Fortlauf der Arbeiten nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Aufgrund der Bestandssituation auf den Freiflächen, insbesondere mit einigen hohlen oder alten Bäumen, sind generell neue Bruten geschützter Singvögel (Kleiber, Meisen, Baumläufer, Spechte) bzw. auch Fledermaussommerquartiere möglich. Dies gilt vor allem für den alten Gehölzbestand mit alten Buchen, Ahorn, Kastanien und Eichen. Bei der Umsetzung der Planung sind danach grundlegende artenschutzrechtliche Belange gemäß der §§ 39 und 44 BNatSchG zu be-

achten.

Nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September die Rodung von Gehölzen verboten. Da bis Juni 2017 erkundet wurde, dass sich keine Vögel, Bilche, Fledermäuse oder streng geschützte Insektenarten in Einzelbäumen aufhalten, ist damit der Abtrieb von Bäumen im Winterhalbjahr unkritisch.

So kann insgesamt gewährleistet werden, dass keine Brut- bzw. Lebensstätten besonders geschützter Tierarten erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die Planung ist demnach mit dem Artenschutz vereinbar.

## 6 Gutachterempfehlungen

Da keine Vorkommen von geschützten Wirbeltieren in den kontrollierten und nunmehr abgebrochenen Gebäuden existierten und keine Rodungen von besetzten Höhlen- und Horstbäumen im parkartigen Gehölzbestand in der Brutzeit vorgesehen sind, ist die Planung mit dem Artenschutzbelangen gemäß § 44 BNatSchG vereinbar. Während der Brut- und Setzzeiten dürfen gem. § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September des Jahres keine Fällungen von Bäumen erfolgen.

Empfohlen werden der kontinuierliche Fortlauf der Bauarbeiten und der derzeit wieder aufgenommenen gärtnerischen Gestaltungen im Jahr 2017, um weiterhin Vergrämungen in den Freiflächen hervorzurufen. Störwirkungen entstehen zudem bei der Rasenpflege, Fällung von toten Bäumen, dem Freischneiden und Zurückdrängen von Ahorn, Holunder, Sachalin-Knöterich und Brombeergestrüpp im Norden der Hanglagen. Dies kann Neuansiedlungen und ungewollte Tötungen von Wirbeltieren verhindern (Fortsetzung der Vergrämungseffekte).

---

Ausgearbeitet von: infraplan GmbH

Halberstadt-Langenstein, den 20.12.2017



.....  
[Dipl.-Ing. B.-O. Bannedsen]